

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 22 – Sicherheit und Ordnung	Ortsrechtsammlung Nr. OS 3.05
Bezeichnung Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in der freien Landschaft in der Gemeinde Ritterhude vom 12.12.2024 (Verordnung über den Leinenzwang für Hunde)	
Verkündung Amtsblatt für die Gemeinde Ritterhude 10/2024 vom 16.12.2024	

§ 1

(1) Folgende in der freien Landschaft festgesetzte Gebiete (Nr. 1 bis 4) der Gemeinde Ritterhude sind als Schongebiete im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) festgesetzt.

- | | | |
|-------|------------------------|--------------------------------------|
| Nr. 1 | Unteres Beeketal | (Geschützter Landschaftsbestandteil) |
| Nr. 2 | Bremer Schweiz | (Landschaftsschutzgebiet) |
| Nr. 3 | Hamme- und Wümmewiesen | (Schongebiet) |
| Nr. 4 | Schönebecker Aue | (Naturschutzgebiet) |
| Nr. 5 | Ihlpohler Moor | (Geschützter Landschaftsbestandteil) |

(2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung sind die folgenden Gebiete (Nr. 6 bis 9), in denen die Art und der Umfang der Leinenpflicht durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen des Landkreises Osterholz geregelt werden.

Ganzjähriger Leinenzwang **ohne** Ausnahmen:

- | | | |
|-------|--|---------------------|
| Nr. 6 | Heerweger Moor und
Quellbereiche Ritterhude Beeke | (Naturschutzgebiet) |
| Nr. 7 | Obere Ihleniederung | (Naturschutzgebiet) |

Ganzjähriger Leinenzwang **mit** Ausnahmen:

- | | | |
|-------|----------------|---------------------|
| Nr. 8 | Hammeniederung | (Naturschutzgebiet) |
| Nr. 9 | Untere Wümme | (Naturschutzgebiet) |

§ 2

(1) In den unter § 1 Abs. 1 genannten Gebieten sind auch außerhalb der Zeit vom 01. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigungen, Hunde während des ganzen Jahres an der Leine zu führen.

Hiervon ausgenommen sind:

1. Hunde die zur rechtmäßigen Jagdausübung eingesetzt werden
2. Rettungs- oder Hütehunde
3. Hunde die von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden
4. ausgebildete Blindenführhunde

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne der § 42 Abs. 3 Nr. 7 des NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung Hunde nicht an der Leine führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ritterhude, 13.12.2024
Der Bürgermeister
Jürgen Kuck

<p>Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Gemeinde Ritterhude Nr. 10/2024 vom 16.12.2024 erfolgt.</p>
--